

Aktenzeichen:

11 RV 28/59

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 26. August 1960

.....
Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 26. August 1960, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. H a u e i s e n

als Vorsitzender,

Bundesrichterin Dr. S c h w a r z und

Bundesrichter S o n n e n b e r g

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter E r n s t und

Bundessozialrichter H a a s

als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom
7. November 1958 wird aufgehoben; die Sache wird
zu neuer Entscheidung an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

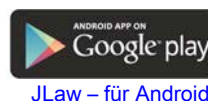
Der Kläger, geboren 1929, erlitt als Angehöriger des Volkssturmes am 27. April 1945 bei den Kämpfen um Berlin eine Granatsplitterverletzung. In dem Entlassungsbericht des Krankenhauses Heerstraße vom 31. Mai 1945 heißt es u.a.: "Es handelt sich bei Walter H. um einen Granatsplitterdurchschlag durch die linke Brustseite zur Bauchmitte mit Leberverletzung". Im September 1951 wurde der Kläger im Martin-Luther-Krankenhaus in Berlin operiert; oberhalb der Leber wurde dabei ein Splitter entfernt. Der behandelnde Arzt Dr. H. führte in den Bescheinigungen vom 15. Mai 1951 und vom 28. November 1951 aus, der Kläger habe im Jahre 1945 eine Leberschußverletzung erlitten; die chronische Hepatitis, an der der Kläger leide, sei hierauf zurückzuführen; es seien immer noch Zeichen einer Leberzellschädigung vorhanden. Der Versorgungsarzt Dr. H. stellte in seinem Gutachten vom 6. März 1952 außer der äußeren Narbenbildung einen Leberzellschaden fest, er verneinte jedoch einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Leberzellschaden und der Granatsplitterverletzung aus dem Jahre 1945. Vom 27. Mai bis zum 31. Mai 1952 wurde der Kläger im Stadtkrankenhaus Kassel durch Prof. Dr. K. untersucht. Prof. Dr. K. vertrat in einem Arztbrief an das Martin-Luther-Krankenhaus vom 5. Juni 1952 u.a. die Ansicht, es bestehe kein Leberzellschaden, vor allen Dingen leide der Kläger nicht unter Folgen einer Schußverletzung der Leber, der Splitter habe allenfalls die Oberfläche des linken Leberlappens berührt. Durch Bescheid vom 12. Februar 1953 erkannte das Versorgungsamt I Berlin "Narbenbildungen an der linken Brustseite sowie am mittleren und rechten Oberbauch nach Granatsplitterverletzung und Operation" als Schädigungsfolgen an, die Anerkennung eines Leberzellschadens lehnte es ab. Den Einspruch wies das Landesversorgungsamt Berlin am 14. Juli 1953 zurück. Der Kläger erhob Klage beim

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

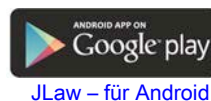
Versorgungsgericht Berlin, die Klage ging mit dem Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) auf das Sozialgericht (SG.) Berlin über. Das SG. hörte als Sachverständige die Fachärzte Prof. Dr. R■■■■ und Prof. Dr. B■■■■. Prof. Dr. R■■■■ vertrat die Ansicht, es bestehe bei dem Kläger ein Leberzellschaden als Folge der Granatsplitterverletzung im Jahre 1945; Prof. Dr. B■■■■ hielt die Diagnose eines direkten Leberzellschadens nicht für gesichert, er hielt es aber für möglich und wahrscheinlich, daß durch die Granatsplitterverletzung "mit Leberriß" eine latente Leberstörung erheblich verschlimmert worden sei. Durch Urteil vom 9. April 1956 verurteilte das SG. den Beklagten, Leberzellschädigung im Sinne einer richtunggebenden Verschlimmerung als weitere Schädigungsfolge anzuerkennen und Rente nach einer Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit um 50 v.H. zu gewähren. Der Beklagte legte Berufung bei dem Landessozialgericht (LSG.) Berlin ein; er übergab ein Gutachten, das Prof. Dr. K■■■ am 12. Oktober 1956 an Hand der Versorgungsakten und der Krankengeschichte des Stadtkrankenhauses Möncheberg in Kassel erstattet hatte; das Gutachten war zu dem Ergebnis gekommen, auch die Vorderfläche des linken Leberlappens könne von dem Splitter nicht gestreift worden sein, eine Leberzellschädigung liege nicht vor, vielmehr handele es sich um einen haemolytischen juvenilen Ikterus. Durch Urteil vom 7. November 1958 hob das LSG. das Urteil des SG. vom 9. April 1956 auf und wies die Klage ab: Aus dem überzeugenden Gutachten von Prof. Dr. V■■■ sei zu entnehmen, daß eine Leberzellschädigung nicht stattgefunden habe; das ergebe sich aus dem Weg des Splitters, der deutlich zu verfolgen sei; wenn der linke Leberlappen auch nur gestreift worden wäre, hätte dies bei der Operation im Martin-Luther-Krankenhaus festgestellt werden müssen; gegen die Annahme einer Leberverletzung spreche auch die verhältnismäßig kurze Behandlung im Krankenhaus Heerstraße im Jahre 1945; dieses Krankenhaus habe zwar bescheinigt, daß der Kläger eine Leberverletzung erlitten habe, wegen des Verlustes sämtlicher Unterlagen könne heute je-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

doch nicht mehr ermittelt werden, wie es zu dieser Angabe gekommen sei; die Gutachten von Prof. Dr. R[REDACTED], Prof. Dr. B[REDACTED] und Dr. H[REDACTED] gingen zu Unrecht von der Tatsache aus, daß im Jahre 1945 eine Leberverletzung stattgefunden habe; ihnen könne deshalb nicht gefolgt werden.

Das Urteil wurde dem Kläger am 9. Dezember 1958 zugestellt. Am 7. Januar 1959 legte er Revision ein und beantragte,

unter Aufhebung des Urteils des LSG. Berlin vom 7. November 1958 und der angefochtenen Verwaltungsbescheide den Beklagten zu verurteilen, als zusätzliches Versorgungsleiden Lebererkrankung im Sinne der richtunggebenden Verschlimmerung anzuerkennen und dem Kläger hiernach Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) um 50 v.H. ab 1. Mai 1951 zu zahlen.

Am 6. Februar 1959 begründete er die Revision: Das LSG. habe sich nicht allein auf die Ausführungen von Prof. Dr. K[REDACTED] stützen dürfen; entgegen der Annahme von Prof. Dr. K[REDACTED] habe der Kläger eine Leberverletzung erlitten; dies ergebe sich eindeutig aus dem Entlassungsbericht des Krankenhauses Heerstraße vom 31. Mai 1945; das LSG. habe sich über die Gutachten von Prof. Dr. R[REDACTED], Prof. Dr. B[REDACTED] und Dr. H[REDACTED], die eine andere Ansicht vertreten als Prof. Dr. K[REDACTED], nicht hinwegsetzen dürfen; es habe sich nicht ausschließlich auf das zweite Gutachten von Prof. Dr. K[REDACTED] stützen dürfen, vielmehr habe es Prof. Dr. K[REDACTED], Prof. Dr. B[REDACTED] und Dr. H[REDACTED] zur Stellungnahme zu den Ausführungen von Prof. Dr. K[REDACTED] auffordern und gegebenenfalls noch ein Obergutachten einholen müssen; das LSG. habe unter diesen Umständen die Grenzen seines Rechts, die Beweise frei zu würdigen (§ 128 SGG), überschritten und seine Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts (§ 103 SGG) verletzt.

Der Beklagte beantragte,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

- 5 -



II

Die Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft; der Kläger rügt mit Recht, das Verfahren des LSG. leide an wesentlichen Mängeln.

Vom Standpunkt des LSG. aus - auf den es ankommt - ist entscheidend gewesen, ob durch die Granatsplitterverwundung im Jahre 1945 die Leber in Mitleidenschaft gezogen worden ist. Das LSG. hat festgestellt, dies sei nicht der Fall. Diese Feststellung ist nicht in verfahrensrechtlich einwandfreier Weise zustande gekommen. Das LSG. hat sich insoweit auf das Gutachten von Prof. Dr. K~~---~~ vom 12. Oktober 1956 gestützt. Darin ist ausgeführt, der Weg des Granatsplitters sei von seinem Einschuß bis zu seinem Ausschuß deutlich zu verfolgen; auch die Vorderfläche des linken Leberlappens könne nicht gestreift worden sein; wenn dies der Fall gewesen wäre, hätten bei der Operation im Martin-Luther-Krankenhaus Veränderungen an der Leber festgestellt werden müssen; dies sei jedoch nicht der Fall gewesen; hieraus müsse geschlossen werden, daß eine Verletzung der Leber durch den Granatsplitter nicht vorgelegen haben könne. Diese Ausführungen von Prof. Dr. K~~---~~ stehen jedoch im Widerspruch zu dem Entlassungsbefund des Krankenhauses Heerstraße vom 31. Mai 1945. Darin heißt es ausdrücklich, daß die Leber verletzt worden sei; der Befundbericht stammt von dem Arzt, von dem der Kläger sofort nach der Verwundung behandelt worden ist; er ist wenige Wochen später abgegeben worden. Auch das Martin-Luther-Krankenhaus hat trotz der Operation die Frage, ob als Folge der Verletzung narbige Veränderungen innerhalb der Leber entstanden sind, ausdrücklich offen gelassen. Mit diesen Befundberichten hat sich Prof. Dr. K~~---~~ in seinem Gutachten vom 12. Oktober 1956 nicht auseinandergesetzt. Das wäre aber geboten gewesen, um so mehr, als auch die Gutachter Prof. Dr. R~~---~~ und Prof. Dr. B~~---~~, deren Auffassungen Prof. Dr. K~~---~~ nicht hat folgen können, davon ausgegangen sind, daß die Leber durch den Splitter verletzt worden sei. Das LSG. hat über diesen Wi-



- 6 -

derspruch nicht mit der Überlegung hinweggehen dürfen, es könne nicht mehr geklärt werden, wie es zu dem Entlassungsbericht des Krankenhauses Heerstraße gekommen sei, da die Unterlagen nicht mehr vorhanden seien; es hat keinen Anhalt für die Annahme gehabt, daß dieser Entlassungsbefund nicht den Tatsachen entspreche, es hat auch den Arzt, der den Entlassungsbericht verfaßt hat, nicht gehört, obwohl er bekannt und erreichbar ist; auch wenn die Unterlagen des Krankenhauses Heerstraße nicht mehr vorhanden sind, kann dieser Arzt möglicherweise noch nähere Angaben machen, falls ihm die Befunde und Gutachten zur Verfügung gestellt werden. Das LSG. hat sich auch nicht mit den Angaben der Mutter des Klägers auseinandergesetzt, die als Zeugin vor dem LSG. in der mündlichen Verhandlung am 11. April 1958 bestimmt bekundet hat, ihr sei im Krankenhaus Heerstraße gesagt worden, der linke Leberlappen ihres Sohnes sei "durchgerissen". Obwohl auch Prof. Dr. K~~...~~ noch in seinem Arztbericht vom 5. Juni 1952 selbst ausgeführt hat, die Oberfläche des linken Leberlappens könne durch den Splitter verletzt worden sein, ist er in seinem Gutachten vom 12. Oktober 1956, dem keine neue Untersuchung zu Grunde liegt, von dieser Ansicht abgewichen, ohne dies zu begründen. Das LSG. hat deshalb versuchen müssen, den Sachverhalt insoweit noch aufzuklären, es hat, solange dies nicht geschehen ist, nicht allein das Gutachten von Prof. Dr. K~~...~~ vom Jahre 1956 zur Grundlage seiner Entscheidung machen dürfen. Weder das LSG. noch Prof. Dr. K~~...~~ sind auch auf die Frage eingegangen, ob es wahrscheinlich ist, daß das Leiden des Klägers, auch wenn es durch die Verwundung nicht hervorgerufen ist, nicht etwa durch Folgen der Verwundung verschlimmert worden ist, wie dies Prof. Dr. B~~...~~ und das SG. angenommen haben. Nach den Umständen des Falles hat das LSG. es deshalb für geboten halten müssen, einen der früher gehörten ärztlichen Sachverständigen oder einen anderen Gutachter zu dem zweiten Gutachten von Prof. Dr. K~~...~~ zu hören. Wenn das LSG. schließlich davon ausgegangen ist, der verhältnismäßig kurze Aufenthalt des Klägers im Krankenhaus Heerstraße im April/Mai 1945 spreche gegen eine

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

Leberverletzung, so hat es sich auch insoweit mit der Aussage der Mutter des Klägers auseinandersetzen müssen, aus der sich ergibt, daß der Kläger von seiner Mutter in den Wirren der damaligen Zeit aus dem Krankenhaus Heerstraße abgeholt worden ist, obwohl er noch krank gewesen ist. Unter diesen Umständen hat das LSG. die Grenzen seines Rechts, die Beweise frei zu würdigen (§ 128 SGG), überschritten und seine Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts (§ 103 SGG) verletzt.

Der Kläger hat dies frist- und formgerecht gerügt, die Revision ist daher zulässig.

Die Revision ist auch begründet, denn es ist möglich, daß das LSG. nach weiterer Aufklärung des Sachverhalts und nach verfahrensrechtlich einwandfreier Würdigung der Beweise zu einem anderen Ergebnis kommt. Das Urteil ist daher aufzuheben. Der Senat kann nicht selbst entscheiden, da hierzu noch tatsächliche Feststellungen getroffen werden müssen. Die Sache ist daher zu neuer Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil des LSG. vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)